

Kreis Viersen	2
747/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020	2
Stadt Willich.....	10
748/2020 Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG/NRW)	
Bekanntmachung Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	10

Kreis Viersen

747/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung in Ergänzung der Regelungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1044b) in der ab dem 02.11.2020 geltenden Fassung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlässt der Landrat des Kreises Viersen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO angeordnet, dass in den durch die beige-fügten Anlagen bestimmten öffentlichen Außenbereichen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht.
2. Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 22.10.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 – Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 35 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO (Gefährdungsstufe 1) – sowie die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 23.10.2020 zur Änderung der vorgenannten Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.10.2020 – Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO (Gefährdungsstufe 2) – wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

I. Begründung:

Zu Ziffer 1:

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin rasant im gesamten Bundesgebiet, in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Viersen. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann.

Bereits am 22.10.2020 wurde durch Allgemeinverfügung für den Kreis Viersen die Gefährdungsstufe 1 nach § 15a CoronaSchVO (vom 30.09.2020, in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung) festgestellt, da die sog. Sieben-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen über dem Wert von 35 lag – damit wurde gleichzeitig eine Maskenpflicht in stark frequentierten Außenbereichen angeordnet.

Mit Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 wurde für den Kreis Viersen die Gefährdungsstufe 2 nach § 15a CoronaSchVO (vom 30.09.2020, in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung) festgestellt, da die sog. Sieben-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen über dem Wert von 50 lag.

Ausweislich der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen lag die Sieben-Tage-Inzidenz am 03.11.2020 bei 135,5. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sogar deutlich höher.

Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen haben sich auf dem Gebiet des Kreises Viersen weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dargestellt, sie ließen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb des Kreises zurückführen.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, als zuständige Behörde weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und anzuordnen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes geeignet, das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Die derzeit landesweit gültige CoronaSchVO sieht in § 3 Abs. 2 Nr. 8 das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unter freiem Himmel vor, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Da das Infektionsgeschehen die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden notwendig macht, bin ich als Kreis gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Die grundsätzliche Anordnung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes unter freiem Himmel, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, stellt die aus Sicht des Infektionsschutzes eine sinnvolle und notwendige Fortsetzung der Maskenpflicht im Freien nach § 15a Abs. 3 Nr. 5 der CoronaSchVO (vom 30.09.2020, in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung) dar.

In den durch die Anlagen benannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist im Hinblick auf die sehr schnell ansteigenden Infektionszahlen als zusätzliche Schutzmaßnahme erforderlich, um die Infektionsgefahr bei Zusammentreffen einer großen Anzahl von Menschen mit geringem Abstand einzudämmen. Durch Anordnung einer Maskenpflicht in stark frequentierten Bereichen sollen die zu erwartenden ungeschützten Zusammentreffen und die dadurch verbundenen unmittelbaren Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit verhindert werden.

Zu Ziffer 2 und 3:

Mit der Neufassung der Coronaschutzverordnung zum 02.11.2020 wurde die bis dato geltende Regelung des § 15a CoronaSchVO für Gebiete mit hoher Inzidenz aufgehoben. Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 sind

die darauf gestützten Allgemeinverfügungen vor Ort grundsätzlich obsolet und daher aufzuheben. Dieser Vorgabe kommt der Kreis Viersen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nach.

II. Bekanntmachungshinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Viersen, den 03.11.2020

Der Landrat

gez.

Dr. Coenen

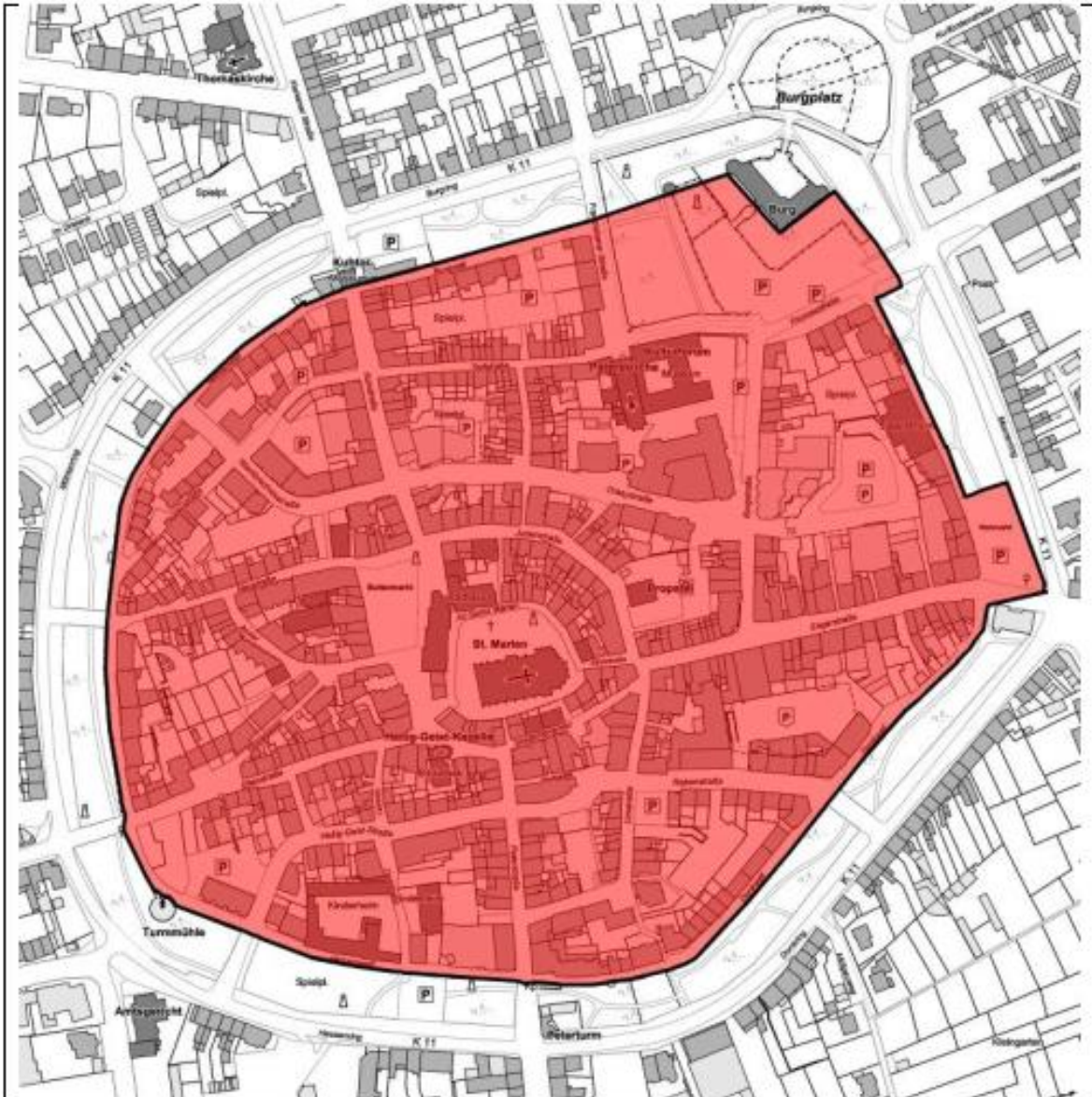
Gemeinde Brügg**textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:**

- Borner Straße Hausnummer 1-13 sowie 4-14,
- Klosterstraße Hausnummer 14-78 sowie 15-81,
- Bruchstraße 1-9 sowie 2-10

zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:

Die Maskenpflicht gilt zu folgenden Zeiten: von freitags 14.00 Uhr bis sonntags 19.00 Uhr

Stadt Kempen



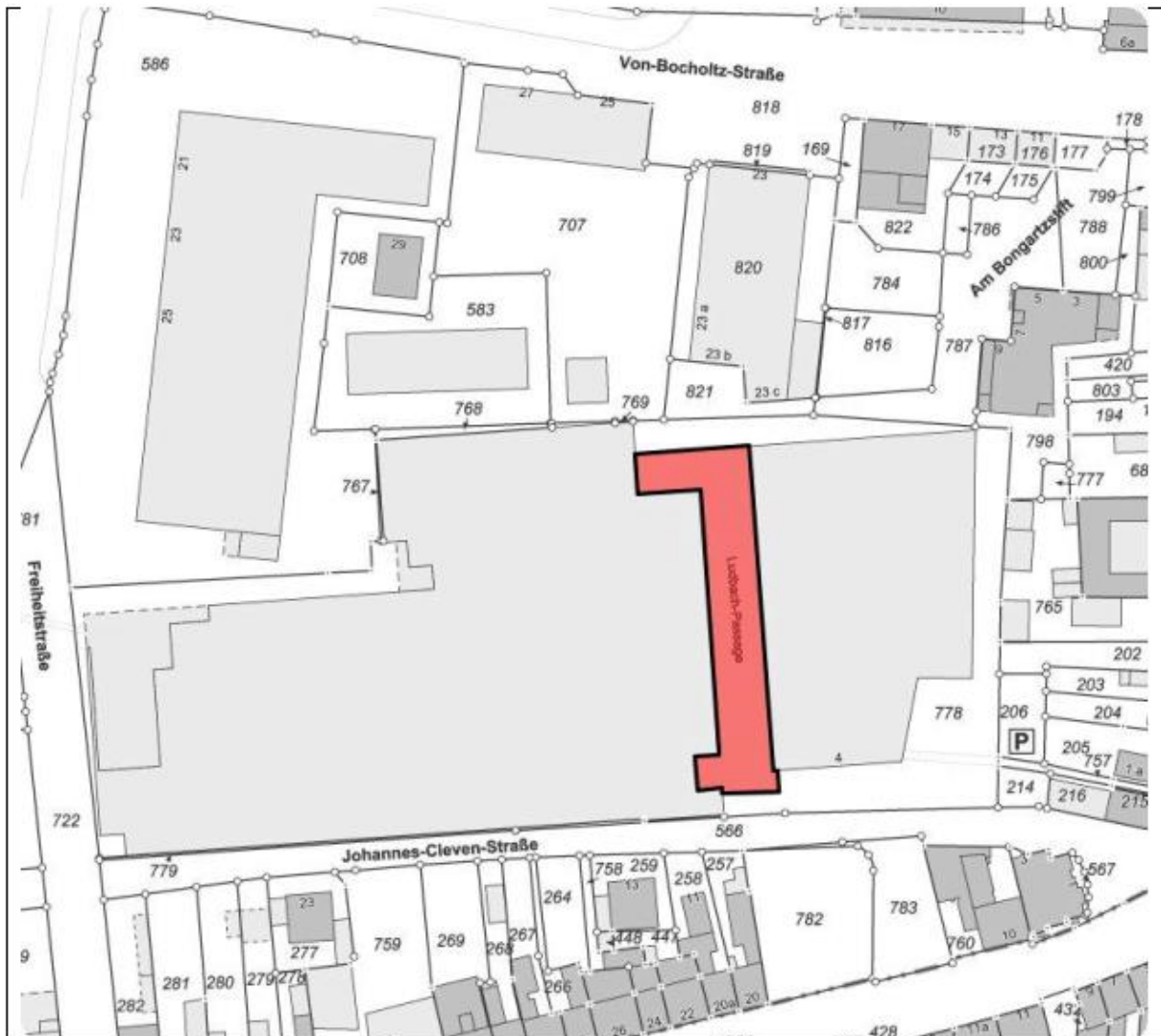
textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:

Altstadt Kempen innerhalb des Innenstadtrings

(Thomasstraße, Burgwall, Möhlenwall, Tiefstraße, Kuhstraße, Burgstraße, Spülwall, Wambrechiestraße, Orsaystraße, Judenstraße, Hessenwall, Donkwall, Engerstraße, Neustraße, Rabenstraße, Klosterstraße, Studentenacker, Ellenstraße, Umstraße, Buttermarkt, Moosgasse, Schulstraße, Acker, Heilig-Geist-Straße, Franziskanerstraße, Kirchgasse, Kirchstraße, An Sankt Marien, Am Propsteigarten, Patersgasse, Alte Schulstraße, Oelstraße, Postgasse, Heinrich-Reck-Gasse, Peterstraße, Arnold-Janssen-Straße, Viehmarkt, Bockengasse sowie die Parkplätze P1-P5, P8-P10, P12-P15 und P17)

zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:

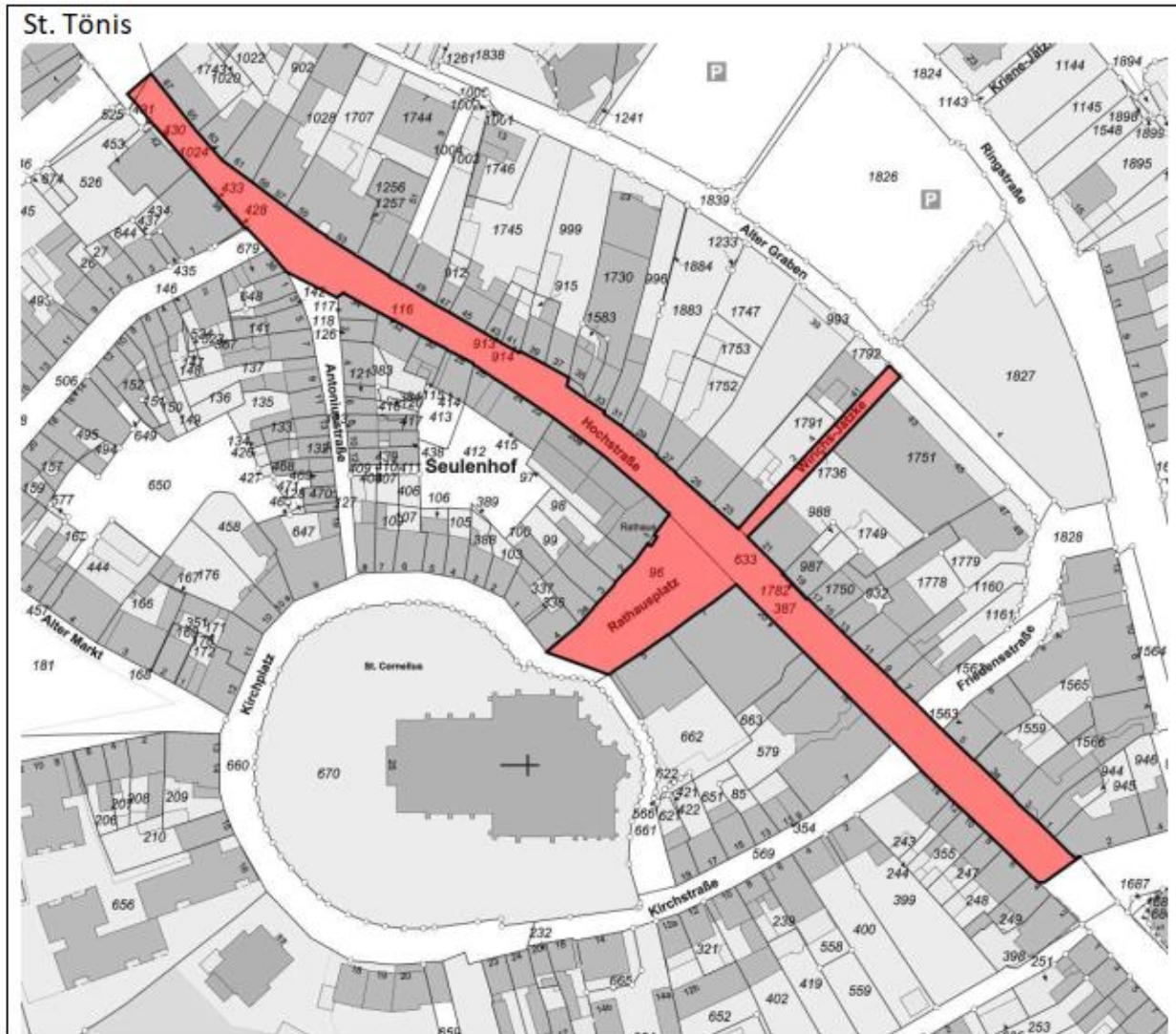
Die Maskenpflicht gilt zu folgenden Zeiten: von montags bis sonntags 07:00 bis 19:00 Uhr

Stadt Nettetal

textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:
Ludbach-Passage

zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:
Die Maskenpflicht gilt zu folgenden Zeiten: von montags bis samstags 07:00 bis 22:00 Uhr

Stadt Tönisvorst



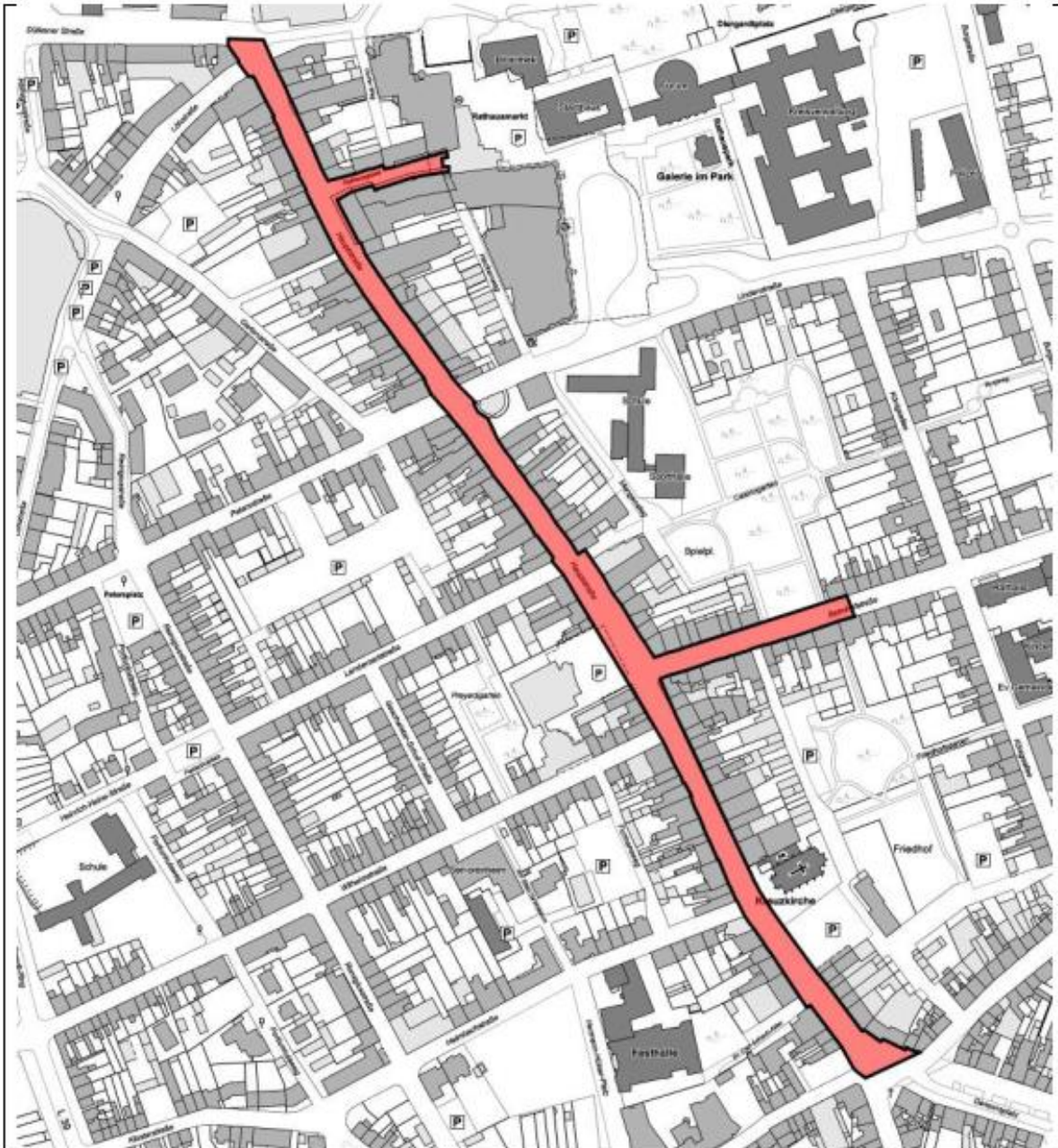
textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:

St. Tönis:

- Hochstraße,
- Rathausplatz,
- Wirichs-Jätzke

zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:

Es gilt keine zeitliche Befristung.

Stadt Viersen**textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:**

- Hauptstraße, von der Dülkener Straße bis zur Heierstraße
- Bahnhofstraße, von der Hauptstraße bis zum Casinogarten
- Rathausgasse

zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:

Es gilt keine zeitliche Befristung.

Stadt Willich

748/2020 Bekanntmachung der Stadt Willich

gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG/NRW)

Bekanntmachung

Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Wasserwerk Willich GmbH (Antragstellerin) hat am 9. September 2014 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Zunächst wurde am 13. Dezember 2019 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese soll nun entsprechend dem ursprünglichen Antrag in eine wasserrechtliche Bewilligung umgewandelt werden. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf dem Grundstück in Willich, Gemarkung Willich, Flur 9, Flurstücke 193, 195 und 197, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

600 m ³	stündlich
10.000 m ³	täglich
220.000 m ³	monatlich
2.100.000 m ³	jährlich

aus einer Wassergewinnungsanlage zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient nach erfolgter Aufbereitung zur Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser. Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

von Freitag, den 13.11.2020 bis Montag, den 14.12.2020 einschließlich

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156 / 949-260 gebeten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-25**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 21. Oktober 2020
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.06.01.14-25 -

Im Auftrag
gez. Jannik Arndt

Willich, den 02.11.2020
In Vertretung

gez. Nachtwey
(Technischer Beigeordneter)

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

